

Er ist dafür verantwortlich, daß die Hauptaufgaben die sich daraus für die Arbeit des Rates der Stadt ergeben, herausgearbeitet und durchgeführt werden.

3. Der Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt tragen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung die persönliche Verantwortung für die Arbeit des Rates.

Der Bürgermeister und die Mitglieder des Rates der Stadt tragen gegenüber dem Rat die persönliche Verantwortung für den ihnen übertragenen Verantwortungsbereich.

9. Der Rat der Stadt bereitet zusammen mit den ständigen Kommissionen den gemeinsamen Arbeitsplan der Stadtverordnetenversammlung, der ständigen Kommissionen und des Rates vor, den die Stadtverordnetenversammlung beschließt.

Der Arbeitsplan wird auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes erarbeitet.

10. Der Rat der Stadt nimmt vierteljährlich zum Inhalt und zur Bearbeitung der Eingaben der Bürger Stellung und faßt entsprechende Beschlüsse zur weiteren Verbesserung der Arbeit.
11. Der Rat der Stadt sorgt für die politische und fachliche Qualifizierung und Erziehung der Mitarbeiter und die Heranbildung des Kadernachwuchses.

#### B. Die Fachorgane

1. Der Rat der Stadt leitet und koordiniert die Arbeit der Fachorgane.

Den Mitgliedern des Rates der Stadt obliegt die Anleitung der Fachorgane ihres Verantwortungsbereiches. Sie erläutern den Mitarbeitern die Hauptrichtung der Arbeit, die sich aus den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung, des Rates der Stadt und der höheren staatlichen Organe ergibt.

Für die Arbeit der Fachorgane und für die Qualifizierung der Mitarbeiter sind die Leiter verantwortlich.

Die Mitglieder des Rates der Stadt sind entsprechend ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, die Auswertung der Vorschläge, Hinweise und Beschwerden der Bevölkerung zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zu sichern.

2. Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch den Rat der Stadt. Sie bedarf der Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Wird die Abberufung infolge eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz oder die Disziplinarordnung notwendig, kann die Bestätigung durch die Stadtverordnetenversammlung nachträglich erfolgen.

3. Die Fachorgane haben vor allem folgende Aufgaben :

- a) Sie organisieren unter Leitung des Rates der Stadt und unter Einbeziehung der Einwohner die Ausarbeitung und Durchführung des Plan- teiles ihres Aufgabenbereiches sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Rates

der Stadt sowie die Lösung weiterer ihnen vom Rat der Stadt übertragener Aufgaben.

Sie organisieren zur Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes die sachkundige Anleitung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen und setzen die neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sowie die besten Arbeitserfahrungen auf ihrem Fachgebiet durch.

- b) Sie unterbreiten dem Rat der Stadt die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Probleme mit Vorschlägen zu ihrer Lösung.

Sie erarbeiten Beschlußvorlagen für den Rat der Stadt.

Die Beschlußvorlagen sind in der Regel vor der Behandlung im Rat der Stadt vom zuständigen Mitglied des Rates mit der betreffenden ständigen Kommission der Stadtverordnetenversammlung zu beraten.

- c) Sie arbeiten für die Stadtverordnetenversammlung und den Rat der Stadt sowie für die ständigen und zeitweiligen Kommissionen Analysen, Berichte und andere Materialien aus.

- d) Jedes Fachorgan arbeitet für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung aus, die vom Rat der Stadt zu bestätigen ist.

Der Arbeitsplan des Fachorgans ist von dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt zu bestätigen.

4. a) Den Leitern der Fachorgane können nur vom Bürgermeister und von dem für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglied des Rates der Stadt Weisungen erteilt werden.

Die Leiter der Fachorgane sind für die Arbeit des von ihnen geleiteten Fachorgans und der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches dem zuständigen Mitglied des Rates, dem Bürgermeister und dem Rat der Stadt verantwortlich.

Die Leiter der Fachorgane sind gegenüber den Leitern dieser Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, an den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.

- b) Die Abteilung (das Referat) Finanzen hat gegenüber den anderen Fachorganen des Rates der Stadt im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches koordinierende und kontrollierende Funktionen.

Der Leiter der Abteilung Finanzen ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates der Stadt im Rahmen der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplanes der Stadt Weisungen zu erteilen.

Diese Weisungen sind dem zuständigen Mitglied des Rates der Stadt zur Kenntnis zu geben.

#### IV.

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen der Stadtverordnetenversammlung und ihre Aktivs

1. Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind Organe der Stadtverordnetenversammlung.

Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Stadt-